



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der COMPO EXPERT GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Ammoniak-Tanklagers durch Einbau von Spülstutzen an der Berieselungsanlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 11.02.2025

53.04-0023253-0002-A15-0234/24

Die COMPO EXPERT GmbH betreibt am Standort an der Ohlendorffstraße 29 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zum Lagern von Stoffen (Ammoniak-Tanklager). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.3.1.9 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der COMPO EXPERT GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Ammoniak-Tanklager wird ein Stoff gehandhabt, der dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegt, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Einbau von zusätzlichen Spülstutzen an der bestehenden Berieselungsanlage im Ammoniak-Tanklager. Die Berieselungsanlage ist ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil und wird zur Kühlung des Lagermediums oder zum Niederschlagen möglicher Leckagen eingesetzt. Um Verkalkungen oder Verstopfungen an den Berieselungsdüsen vorzubeugen, werden die einzelnen Berieselungsdüsen der Berieselungsanlage einmal jährlich mit einem Hochdruck-Spiralschlauch von innen gereinigt. Damit das eingesetzte Reinigungsgerät effektiv alle Stellen der Berieselungsanlage erreichen kann, sollen Spülstutzen an der Berieselungsanlage installiert werden, welche im Normalzustand mit Blinddeckeln verschlossen sind.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.





Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Kristine Jaenichen

